

# SPIELBEDINGUNGEN

der 125. Lotterie vom 1. Oktober 2010 bis zum 31. März 2011

## Teil 1: Hauptspiel mit Spielerganzung Millionen-Joker

### § 1 Lotterieveranstalter

Die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie ist eine Anstalt 6ffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Trager sind die Lander Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (Handelsregistereintragung: Amtsgericht Hamburg HRA 110295).

### § 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Teilnahme von Minderjahrigen an der Lotterie ist nach dem Gesetz nicht zulassig. Aus diesem Grunde hat der Spielinteressent wahrheitsgema seinen Namen, sein Geburtsdatum und seine Adresse anzugeben.

(2) Die NKL und ihre Vertriebsorganisation sind gesetzlich verpflichtet, die Altersangabe des Spielinteressenten zu 6berpr6fen. Zu dieser Volljahrigeitspr6fung werden anerkannte Verfahren eingesetzt, die dazu jeweils ben6tigten Daten werden an Dritte weitergegeben. Im Regelfall erfolgt die Volljahrigeitspr6fung 6ber die Schutz Holding AG, Wiesbaden, ggf. werden aber auch folgende Dienstleister mit der Volljahrigeitspr6fung beauftragt: Regis24 GmbH, Berlin, DHL Vertriebs GmbH & Co. OHG, Bonn, Deutsche Post AG, Bonn, oder das Kreditinstitut des Spielinteressenten. Dem jeweiligen Dienstleister werden zu diesem Zweck der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Spielinteressenten 6bermittelt. Eine Bonitatspr6fung und eine weitere 6bermittlung personenbezogener Daten finden nicht statt. Der jeweilige Dienstleister wird die Anfrage zum Zweck der Abrechnung mit der NKL und gegebenenfalls den Melderegistern f6r den daf6r erforderlichen Zeitraum speichern.

(3) Kann die Volljahrigeit nicht mit einem Verfahren gem. Abs. 2 bestatigt werden, wird der Spielinteressent hier6ber unverz6glich informiert. Der Spielinteressent kann dann den Nachweis seiner Volljahrigeit auf andere geeignete Weise erbringen.

(4) Sofern der Loskauf im pers6nlichen Kontakt mit Mitarbeitern der Vertriebsorganisation erfolgt, sind diese zur Sicherstellung des Teilnahmeverbots Minderjahriger berechtigt und verpflichtet, in Zweifelsfallen die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments zu verlangen.

### § 3 Lotterieorganisation

(1) Die Lotterie wird gema dem Gewinnplan 6ber einen Zeitraum von 6 Monaten in 6 Klassen von jeweils einem Monat durchgef6hrt.

(2) Es werden 3.000.000 Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen im Geldgewinnspiel insgesamt 2.131.926 Geldgewinne (einschlielich 300 monatlicher Extra-Einkommen f6r ein Jahr, einer Supermillion und 11.110 Geldgewinne in der Jubilaumziehung), bis zu 6 weitere Geldgewinne in den Jackpot-Ziehungen sowie im Sachgewinnspiel 630 Sachgewinne (Autos, Reisen und Hauser) und in der Neujahrziehung ein Sachgewinn (Insel).

(3) Zu jeder Klasse werden ganze Lose (1/1), halbe Lose (1/2), Viertellose (1/4), Achtellose (1/8) und Sechzehntellose (1/16) ausgegeben. Jedes Los tragt eine 7-stellige Nummer zwischen 0.000.001 und 3.000.000 sowie einen Buchstaben, und zwar beim 1/1-Los: A; beim 1/2-Los: A oder B; beim 1/4-Los: A, B, C oder D; beim 1/8-Los: A, B, C, D, E, F, G oder H; beim 1/16-Los: A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O oder P.

(4) Die Gewinnsumme betragt insgesamt 1.317.660.000 6; davon entfallen 1.285.200.000 6 auf Geldgewinne (einschlielich 50.000.000 6 in der Jubilaumziehung) und 32.460.000 6 auf Sachgewinne.

### § 4 Spieleinsatz

(1) Der Lospreis betragt je Klasse 140,00 6 f6r ein ganzes Los, 70,00 6 f6r ein halbes Los, 35,00 6 f6r ein Viertellos, 17,50 6 f6r ein Achtellos, 8,75 6 f6r ein Sechzehntellos.

(2) Erwirbt ein Spielteilnehmer im Laufe der Lotterie ein bisher von ihm nicht gespieltes Los, so ist der Lospreis auch f6r die vorhergehenden Klassen zu zahlen.

(3) Kosten f6r Gewinnlisten einschlielich Porto gehen zu Lasten des Spielteilnehmers.

### § 5 Losvertrieb und Spielteilnehmerverzeichnis

(1) Die Lose werden von Lotterie-Einnehmern der NKL und ihren Verkaufsstellen, im Folgenden Lotterie-Einnehmer genannt, im Namen und f6r Rechnung der NKL vertrieben.

(2) Die Angaben des Spielteilnehmers gema § 2 Abs. 1 sowie seine Bankverbindung und das ihm zugeweilte Los mit Nummer und Buchstabe werden von dem Lotterie-Einnehmer, der das Los vertrieben hat, in einem Verzeichnis registriert.

(3) Der Spielteilnehmer hat dem Lotterie-Einnehmer anderungen seines Namens, seiner Adresse oder seiner Bankverbindung unverz6glich mitzuteilen. Schaden, die auf einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht beruhen, hat der Spielteilnehmer zu tragen.

(4) 6ber das bestellte Los ist der Lotterie-Einnehmer berechtigt, ein Los-Zertifikat auszustellen und es dem Spielteilnehmer zuzusenden, sofern der Spielteilnehmer nicht die Zusendung des Loses verlangert. Das Los-Zertifikat kann f6r mehrere Klassen und f6r mehrere Losnummern ausgestellt werden. Anspr6che aus einem Los-Zertifikat k6nnen nur gegen den ausstellenden Lotterie-Einnehmer nach Magabe der jeweiligen Zertifikatsbedingungen geltend gemacht werden. Im 6brigen gelten auch f6r Los-Zertifikate diese Spielbedingungen entsprechend.

(5) Ein Anspruch auf Spielteilnahme mit einer bestimmten Losnummer zu einer Klasse besteht nicht. Die NKL ist aber bei Losnummernw6nschen vermittelnd hilfreich.

### § 6 Losbezahlung und Spielvertrag

(1) Der Spielvertrag kommt zwischen der NKL und dem Spielteilnehmer gema den folgenden Absatzen mit Bezahlung des Lospreises und Speicherung des Loskaufs zustande.

(2) Zur gewinnberechtigten Spielteilnahme an allen Ziehungen einer Klasse muss a) bei einem Lotterie-Einnehmer ein Los gekauft und der Lospreis f6r dieses Los rechtzeitig (Abs. 3) und in voller H6he (Abs. 5 und Abs. 6) an den Lotterie-Einnehmer bezahlt werden und

b) der Loskauf in der Datenbank der NKL vor Beginn der 1. Ziehung dieser Klasse gespeichert sein.

(3) Rechtzeitig bezahlt ist der Lospreis, wenn bis spatestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Sonnabende) vor Beginn einer Klasse

a) der Lospreis bar, per Postanweisung oder per 6berweisung in die Verf6gungsmacht des Lotterie-Einnehmers gelangt ist und der Lotterie-Einnehmer davon Kenntnis erlangen konnte,

b) ein Scheck 6ber den Lospreis dem Lotterie-Einnehmer vorliegt und die Einf6sung des Schecks nicht scheitert aus Gr6nden, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat,

c) dem Lotterie-Einnehmer eine Einzugsermachtigung 6ber den Lospreis f6r ein der Verf6gungsmacht des Spielteilnehmers unterliegendes Konto oder f6r ein Kreditkartenunternehmen erteilt ist und der Einzug des Lospreises nicht scheitert oder sich verz6rgt aus Gr6nden, die der Spielteilnehmer zu vertreten hat, oder die Gut-schrift r6ckgangig gemacht wird, weil der Spielteilnehmer dem Einzug nachtraglich widerspricht, oder

d) der Lotterie-Einnehmer 6ber einen Abbuchungsauftrag des Spielteilnehmers f6r ein seiner Verf6gungsmacht unterliegendes Konto schriftlich unterrichtet wird und keiner der in Buchstabe c genannten Umstande spater eintritt.

**Datenschutzbestimmung:** Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten f6r die Abwicklung und Durchf6hrung Ihrer Spielteilnahme, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung, zu Marketingzwecken und um Ihnen Informationen von uns oder verbundenen Unternehmen 6ber Mitspielerangebote zu machen. Bei der technischen Durchf6hrung der Datenverarbeitung bedienen wir uns teilweise externer Dienstleister. Wenn Sie k6nftig keine Informationen und Angebote erhalten wollen, k6nnen Sie der Verwendung Ihrer Daten durch uns f6r Werbezwecke widersprechen.

(4) Bei einem Loserwerb nach dem in Abs. 3 genannten Zeitpunkt beginnt die gewinnberechtigende Spielteilnahme ab dem Tage der nachstfolgenden Hauptziehung oder der nachstfolgenden Groen Hauptziehung oder der Superziehung oder der Jackpot-Ziehung der 6. Klasse, wenn der Lospreis bis spatestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Sonnabende) vor dieser Ziehung bezahlt wurde.

(5) Bei unvollstandiger Lospreiszahlung verwarht der Lotterie-Einnehmer den Teil des Gesamtpreises der Lose bezahlt, so wird der gezahlte Betrag in folgender Rangfolge verrechnet: a) auf ganze Lose, b) auf halbe Lose, c) auf Viertellose, d) auf Achtellose, e) auf Sechzehntellose, soweit der gezahlte Betrag daf6r ausreicht und der Spielteilnehmer keine andere Bestimmung getroffen hat. Bei mehreren Losnummern gleicher Lostellung wird der gezahlte Betrag jeweils auf die Lose mit den niedrigsten Losnummern verrechnet. § 13 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 in Teil 2 dieser Spielbedingungen bleiben unber6hrt. Im 6brigen findet Abs. 5 Anwendung.

(6) Soll mit mehreren Losnummern am Spiel teilgenommen werden und wird nicht der Gesamtpreis der Lose bezahlt, so wird der gezahlte Betrag in folgender Rangfolge verrechnet: a) auf ganze Lose, b) auf halbe Lose, c) auf Viertellose, d) auf Achtellose, e) auf Sechzehntellose, soweit der gezahlte Betrag daf6r ausreicht und der Spielteilnehmer keine andere Bestimmung getroffen hat. Bei mehreren Losnummern gleicher Lostellung wird der gezahlte Betrag jeweils auf die Lose mit den niedrigsten Losnummern verrechnet. § 13 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 in Teil 2 dieser Spielbedingungen bleiben unber6hrt. Im 6brigen findet Abs. 5 Anwendung.

(7) Der Lotterie-Einnehmer wird dem Spielteilnehmer der 6. Klasse grundsatzlich Lose f6r die 1. Klasse der nachsten Lotterie anbieten, und zwar entsprechend den von ihm gespielten Loses, es sei denn, der Spielteilnehmer hat etwas anderes erklart.

(8) Die Spielteilnahme kann zum Ende jeder Klasse beendet werden, und zwar auch dann, wenn der Spielteilnehmer ein Los-Zertifikat mit einem G6ltigkeitszeitraum 6ber mehrere Klassen erhalten hat.

(9) Die 6bertragung der Anspr6che aus dem Spielvertrag bedarf der Zustimmung des Lotterie-Einnehmers. Die Zustimmung wird erteilt und der neue Anspruchs-inhaber gema § 5 Abs. 2 registriert, wenn er die Teilnahmevoraussetzungen des § 2 erf6llt.

(10) Die Gewinnermittlung erfolgt grundsatzlich durch die Ziehung 1-, 2-, 3-, 4-, 5- oder 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern. In Gewinnstufen ab 1.000.000 6 und Gewinnstufen mit weniger als 30 Gewinnen sowie bei Sachgewinnen und bei den Extra-Einkommen werden 7-stellige Gewinnnummern gezogen. In allen anderen Gewinnstufen werden jeweils nur die Endziffern der Gewinnnummern gezogen. Bei Sachgewinnen und bei Extra-Einkommen sind zusatzlich noch die Gewinnbuchstaben zu ziehen.

(11) Ausnahmen von Abs. 1 bei den Jackpot-Ziehungen und bei Ziehungen mit TV-6bertragung sowie Besonderheiten bei einzelnen Spielarten und Ziehungen sowie die Ziehungserfolgenfolge und die jeweiligen Ziehungsergebnisse ergeben sich aus der Ziehungsergebnisliste f6r die 125. Lotterie. Diese Ziehungsergebnisse werden dem Spielteilnehmer auf Anforderung von der NKL kostenlos zugesandt. Dar6ber hinaus steht die Ziehungsergebnisliste auf [www.nkl.de](http://www.nkl.de) zum Download bereit.

(12) Zur Fortsetzung des Spiels wird der Lotterie-Einnehmer dem Spielteilnehmer regelmaig anbieten, ein Los mit einer noch im Spiel befindlichen Losnummer zu erwerben (Anschlusslos).

(13) Der Lospreis f6r ein Anschlusslos setzt sich zusammen aus dem Preis f6r die laufende Klasse und die Vorklassen.

(14) Der Spielteilnehmer nimmt ab dem Tage der nachstfolgenden Groen Hauptziehung bzw. der Superziehung mit dem Anschlusslos an der NKL teil, wenn die Bezahlung des Lospreises gem. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 vor dieser Ziehung erfolgt und gespeichert ist.

(15) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(16) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(17) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(18) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(19) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(20) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(21) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(22) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(23) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(24) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(25) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(26) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(27) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(28) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(29) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(30) Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

(31) Lotteriegewinne unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Einkommensteuer.

### § 12 Haftung

(1) Die NKL haftet nicht f6r Schaden, die auf einer vorsatzlichen oder fahrlassigen Verletzung von vorvertraglichen oder vertraglichen Verpflichtungen eines Lotterie-Einnehmers oder eines Erf6llungsgehilfen, der f6r die NKL oder den Lotterie-Einnehmer im Zusammenhang mit der Anbahnung oder dem Abschluss des Spielvertrages tatig wird, beruhen (§ 309 Nr. 7 BGB am Ende i. V. m. § 278 BGB). Diese Regelung gilt entsprechend f6r Schaden, die nach Zustandekommen des Spielvertrages durch Fehlfunktion von technischen Einrichtungen entstehen.

(2) Im 6brigen haftet die NKL nur f6r Schaden, die auf vorsatzlichen oder grob fahrlassigen Pflichtverletzungen der NKL, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erf6llungsgehilfen beruhen. Die Haftung f6r einfache Fahrlassigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es wird eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung f6r die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht beschreibt abstrakt solche Pflichten, deren Erf6llung die ordnungsgemae Durchf6hrung des Vertrags 6berhaupt erst erm6glicht und auf deren Einhaltung vertraut werden darf. Die NKL haftet in diesem Fall nur f6r die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und typischen Schaden.

(3) Die Haftungsauslassung gema Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht f6r die Haftung f6r Schaden aus der Verletzung des Lebens, des K6rpers oder der Gesundheit und Anspr6che nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Vereinbarungen zwischen dem Lotterie-Einnehmer und dem Spielteilnehmer, die von diesen Spielbedingungen abweichen, sind f6r die NKL nicht verbindlich.

### § 13 Spielerganzung Millionen-Joker

(1) Beim erstmaligen Erwerb eines Loses kann der Spielteilnehmer bestimmen, ob er sich an der Spielerganzung Millionen-Joker beteiligen will. An diese Entscheidung bleibt er wahrend der Dauer der Lotterie gebunden. Die Beteiligung am Millionen-Joker-Spiel wird auf dem Los vermerkt.

(2) Beim Millionen-Joker-Spiel werden gema Gewinnplan 165 Gewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 165.000.000 6 verlost.

(3) Die Teilnahme am Millionen-Joker-Spiel kostet je Klasse 20 6 f6r ein ganzes Los, 10 6 f6r ein halbes Los, 5 6 f6r ein Viertellos, 2,50 6 f6r ein Achtellos und 1,25 6 f6r ein Sechzehntellos.

(4) Die Regelung des § 6 Abs. 6 gilt mit der Magabe, dass Losnummern mit Millionen-Joker Vorrang haben vor Losnummern gleicher Lostellung ohne Millionen-Joker, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

(5) Bei der Spielerganzung Millionen-Joker gibt es keine Anschlusslose. Insofern finden die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung.

(6) Im 6brigen gelten f6r das Millionen-Joker-Spiel die sonstigen Bestimmungen der Spielbedingungen entsprechend.

### § 14 Spielgeheimnis und Ausk6nfte

(1) Die Namen der Spielteilnehmer und Gewinner werden nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen geheim gehalten.

(2) F6r weitere Ausk6nfte und etwaige Reklamationen steht die NKL, 6berseeering 4, 22297 Hamburg, Telefon 040 632910-0, zur Verf6gung.

## Teil 2: Zusatzspiel Renten-Joker

### § 1 Teilnahmevoraussetzung

Die Teilnahme am Zusatzspiel Renten-Joker setzt eine Beteiligung am Hauptspiel der 125. Lotterie voraus.

### § 2 Lotterieorganisation

(1) In Verbindung mit dem Hauptspiel der 125. Lotterie f6hrt die NKL den Renten-Joker gema dem Gewinnplan in 6 Klassen durch.

(2) Es werden 3.000.000 nicht teilbare Lose aufgelegt. Auf diese Lose fallen insgesamt 300 10-Jahres-Rentengewinne mit einer Gesamtgewinnsumme von 44.640.000 6.

### § 3 Spieleinsatz

(1) Der Lospreis betragt je Los und Klasse 5,00 6. Die Spielteilnahme kann zu jeder Klasse begonnen werden, ohne den Lospreis f6r die vorhergehenden Klassen bezahlen zu m6ssen.

(2) Die Lose k6nnen nur bei dem Lotterie-Einnehmer erworben werden, bei dem der Spielteilnehmer sein(e) Los(e) f6r das Hauptspiel erworben hat.

### § 4 Losbezahlung

(1) Der Lospreis ist spatestens mit Ablauf des vorletzten Werktages (ohne Sonnabende) vor der Ziehung des Renten-Jokers zu bezahlen.

(2) Werden die Lospreise f6r das Hauptspiel und f6r das Zusatzspiel nicht vollstandig bezahlt, so ist der gezahlte Betrag zuerst auf die Lose des Hauptspiels und danach auf die Lose des Zusatzspiels zu verrechnen, es sei denn, der Spielteilnehmer trifft eine andere Bestimmung.

### § 5 Gewinnermittlung

Die Gewinnermittlung erfolgt durch die Ziehung 7-stelliger Ziffern als Gewinnnummern gem. Teil 1 § 8.

### § 6 Gewinnauszahlung

10-Jahres-Rentengewinne werden von der NKL ausgezahlt und sind vererbbar.

### § 7 Allgemeine Bestimmung

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten f6r das Zusatzspiel die Regelungen des Hauptspiels entsprechend.

## NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie Hamburg, im Marz 2010

**VERANTWORTUNGS-BEWUSST SEIN** Lotteriespielen soll Spa machen und nicht zum Problem werden. Wer jedoch sehr viel hufiger als geplant spielt, sollte sich telefonisch unter **0800 6552255** oder unter [www.nkl.de/glueckspielsucht](http://www.nkl.de/glueckspielsucht) informieren.

Die Spielteilnahme setzt voraus, dass der Spielteilnehmer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust

- Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des Hauptspiels im Verlauf der 125. Lotterie einen Gewinn mindestens in H6he des Lospreises f6r eine Klasse zu erzielen, betragt 1 : 1,85.
  - Die Wahrscheinlichkeit, mit einem Los des Zusatzspiels Renten-Joker im Verlauf der 125. Lotterie eine 10-Jahres-Rente zu gewinnen, betragt 1 : 10.000.
- Bei den von der NKL veranstalteten Lotterien handelt es sich um Gl6cksspiele, bei denen es zum Verlust des Spieleinsatzes kommen kann.